

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 9 | 35. Jahrgang | 10.09.2025

Inhalt

Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2025	2
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Altstadtinsel für das Haushaltsjahr 2025	4
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Grünhufe für das Haushaltsjahr 2025	7
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Kleiner Wiesenweg für das Haushaltsjahr 2025	9
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Haushaltssatzung/Knieper West für das Haushaltsjahr 2025	11
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Tribseer Vorstadt für das Haushaltsjahr 2025	13
Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung Verkehrsfläche An der Kupfermühle	15
Jahresabschluss 2024 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH	17
Jahresabschluss 2024 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der SWS Seehafen Stralsund GmbH	20
Einwohnerzahlen Juli 2025	23
Meldungen aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund	24
Impressum	24



Am **Tag des offenen Denkmals, am 14. September**, öffnet Stralsund seine Türen und lädt alle Gäste ein, die Schätze der UNESCO-Welterbestadt neu zu entdecken. Von historischen Klöstern und spannenden Führungen über frisch sanierte Bauwerke bis hin zu lebendigen Straßenfesten wartet ein abwechslungsreiches Programm auf Groß und Klein.

Weitere Informationen und alle Events finden Sie unter: <http://www.stralsund.de/news>



Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 20.03.2025 und des Ergänzungsbeschlusses vom 24.07.2025 sowie nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | | |
|----|--|--|--------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf | | |
| | einen Gesamtbetrag der Erträge von | | 144.976.100,00 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | | 161.951.600,00 EUR |
| | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | | -9.806.400,00 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt auf | | |
| | a. einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | | 133.001.000,00 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen *) von | | 151.927.200,00 EUR |
| | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | | -18.926.200,00 EUR |
| | b. einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | | 19.378.900,00 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | | 23.822.100,00 EUR |
| | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | | -4.443.200,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	4.443.200,00 EUR
---	------------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	81.602.400,00 EUR
--	-------------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	20.000.000,00 EUR
---	-------------------

*) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen



**§ 5
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung der Hansestadt Stralsund, in der aktuellen Fassung, festgelegt.

**§ 6
Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 693,286 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7
Weitere Vorschriften**

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Aufwendungen und Auszahlungen, die zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden sollen, nach § 8 Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 GemHVO-Doppik mit einem Sperrvermerk zu versehen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen sowie für Stellen, die zunächst nicht besetzt werden sollen. Die Aufhebung der Sperren obliegt dem Oberbürgermeister.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Verlaufe der Haushaltsdurchführung bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 19 GemHVO-Doppik mit einer Ausgabenbeschränkung zu belegen. Diese Ausgabenbeschränkungen können erforderlich sein, um eine möglichst gleichmäßige Ausgabenverteilung über das gesamte Jahr zur Vermeidung von Kassenkrediten zu erreichen bzw. die Aufnahme von Kassenkrediten möglichst gering zu halten. Des Weiteren können diese erforderlich sein, um die Zielstellungen der Haushaltskonsolidierung jahresbezogen erfüllen zu können. Die Aufhebung der Ausgabenbeschränkung obliegt dem Oberbürgermeister.
3. Die Bewirtschaftungsregelungen in Ausführung des Haushaltsplans gem. Pkt. 1.2 sowie die Bewirtschaftungsregelungen je Teilhaushalt werden für verbindlich erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 13.488.600,00 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -27.684.200,00 EUR
3. Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 343.498.000,00 EUR

Stralsund, den 27.08.2025

i.V. 
 Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister





Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Bau M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 27.08.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Die Genehmigung gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V des in § 2 der Haushaltssatzung für 2025 festgesetzten Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 4.443.200,00 EUR wird teilweise in Höhe von 3.840.900,00 EUR genehmigt.
2. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 81.602.400,00 EUR teilweise in Höhe von 25.373.400,00 EUR genehmigt.
3. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2025 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 20.000.000,00 EUR vollständig genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, Zimmer 101 öffentlich aus.

Stralsund, den 27.08.2025

i.V. Gie

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



**Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens
der Hansestadt Stralsund/Altstadtinsel
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|---|-------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 44.900.332,00 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 44.900.332,00 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 0,00 EUR |



2. im Finanzhaushalt auf	
a. einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	43.979.303,00 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen *) von	43.320.875,00 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	658.428,00 EUR
b. einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	19.690.151,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	22.588.904,00 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-2.898.753,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	0,00 EUR
---	----------

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	15.842.900,00 EUR
--	-------------------

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	0,00 EUR
---	----------

**§ 5
Bewirtschaftungsregelungen**

Alle Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	- EUR
---	-------

*) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen



2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR

Stralsund, den 27.08.2025

i.v. 

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Bau M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 27.08.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:

Gemäß § 64 Absatz 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadtinsel“ für 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 15.842.900,00 EUR teilweise in Höhe von 14.977.900,00 EUR genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, Zimmer 101 öffentlich aus.

Stralsund, den 27.08.2025

i.v. 

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





**Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens
der Hansestadt Stralsund/Grünhufe
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | | |
|----|--|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf | | |
| | einen Gesamtbetrag der Erträge von | | 2.600,00 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | | 2.600,00 EUR |
| | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | | 0,00 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt auf | | |
| | a. einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | | 2.600,00 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen *) von | | 2.600,00 EUR |
| | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | | 0,00 EUR |
| | b. einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | | -10.097,00 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | | 0,00 EUR |
| | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | | -10.097,00 EUR |

festgesetzt.

**§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	0,00 EUR
---	----------

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0,00 EUR
--	----------

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	0,00 EUR
---	----------

*) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen



**§ 5
Bewirtschaftungsregelungen**

Alle Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR

Stralsund, den 27.08.2025

i.V. [Handwritten Signature]

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V dem Ministerium für Inneres und Bau am 20.03.2025 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, Zimmer 101 öffentlich aus.

Stralsund, den 27.08.2025

i.V. [Handwritten Signature]

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





**Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens
der Hansestadt Stralsund/Kleiner Wiesenweg
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf | |
| | einen Gesamtbetrag der Erträge von | 385.300,00 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 385.300,00 EUR |
| | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 0,00 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt auf | |
| | a. einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 0,00 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen *) von | 385.300,00 EUR |
| | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -385.300,00 EUR |
| | b. einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 0,00 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 0,00 EUR |
| | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 0,00 EUR |

festgesetzt.

**§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	0,00 EUR
---	----------

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0,00 EUR
--	----------

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	0,00 EUR
---	----------



1*) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 5
Bewirtschaftungsregelungen**

Alle Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Nachrichtliche Angaben:

- 1. Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR

- 2. Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR

- 3. Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR

Stralsund, den 27.08.2025

i.V. Gre

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V dem Ministerium für Inneres und Bau am 20.03.2025 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, Zimmer 101 öffentlich aus.

Stralsund, den 27.08.2025

i.V. Gre

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





**Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens
der Hansestadt Haushaltssatzung/Knieper West
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf | |
| | einen Gesamtbetrag der Erträge von | 4.881.845,00 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 4.881.845,00 EUR |
| | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 0,00 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt auf | |
| a. | einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 5.483.527,00 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen *) von | 4.874.395,00 EUR |
| | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | 609.132,00 EUR |
| b. | einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 2.466.887,00 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 3.168.545,00 EUR |
| | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -701.658,00 EUR |

festgesetzt.

**§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 1.887.200,00 EUR

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0,00 EUR

*) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen



**§ 5
Bewirtschaftungsregelungen**

Alle Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR

Stralsund, den 27.08.2025

i.V. Gie

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Bau M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 27.08.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:

Gemäß § 64 Absatz 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ für 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.887.200,00 EUR vollständig genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, Zimmer 101 öffentlich aus.

Stralsund, den 27.08.2025

i.V. Gie

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





**Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens
der Hansestadt Stralsund/Tribseer Vorstadt
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis-und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | | |
|----|---|--|------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf | | |
| | einen Gesamtbetrag der Erträge von | | 2.997.143,00 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | | 2.997.143,00 EUR |
| | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | | 0,00 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt auf | | |
| a. | einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | | 3.154.323,00 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen *) von | | 2.995.643,00 EUR |
| | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | | 158.680,00 EUR |
| b. | einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | | 2.174.755,00 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | | 2.615.043,00 EUR |
| | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | | -440.288,00 EUR |

festgesetzt.

**§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 3.182.500,00 EUR

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0,00 EUR

*) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen



**§ 5
Bewirtschaftungsregelungen**

Alle Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Nachrichtliche Angaben:

- 1. Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR

- 2. Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR

- 3. Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR

Stralsund, den 27.08.2025

i.V. 
 Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister



Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Bau M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 27.08.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:

Gemäß § 64 Absatz 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Tribseer Vorstadt“ für 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.182.500,00 EUR wird teilweise in Höhe von 3.092.500 EUR genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, Zimmer 101 öffentlich aus.

Stralsund, den 27.08.2025

i.V. 
 Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung Verkehrsfläche An der Kupfermühle

Die nachstehende Straße im Stadtteil Tribseer Vorstadt des Stadtgebietes Tribseer der Hansestadt Stralsund wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154,184), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straße und Wege:

An der Kupfermühle

vom Carl-Heydemann-Ring 152 abzweigend in nordöstlicher Richtung zu An der Kupfermühle 5b,
Gemarkung Stralsund, Flur 56, Flurstücke 22/60, 18/14 teilw., 19/0 teilw. und
Gemarkung Stralsund, Flur 55, Flurstück 32/0, teilw.

Festsetzung:

Klassifizierung:	Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 StrWG-MV
Funktion:	Erschließung
Widmungsbeschränkung:	keine
Straßenbaulastträger:	Hansestadt Stralsund

Der Lageplan, der für den öffentlichen Verkehr, gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Amt für Planung und Bau der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Verkehrslenkung, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für Planung und Bau, Abt. Straßen und Verkehrslenkung, Postfach 2145, in 18408 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

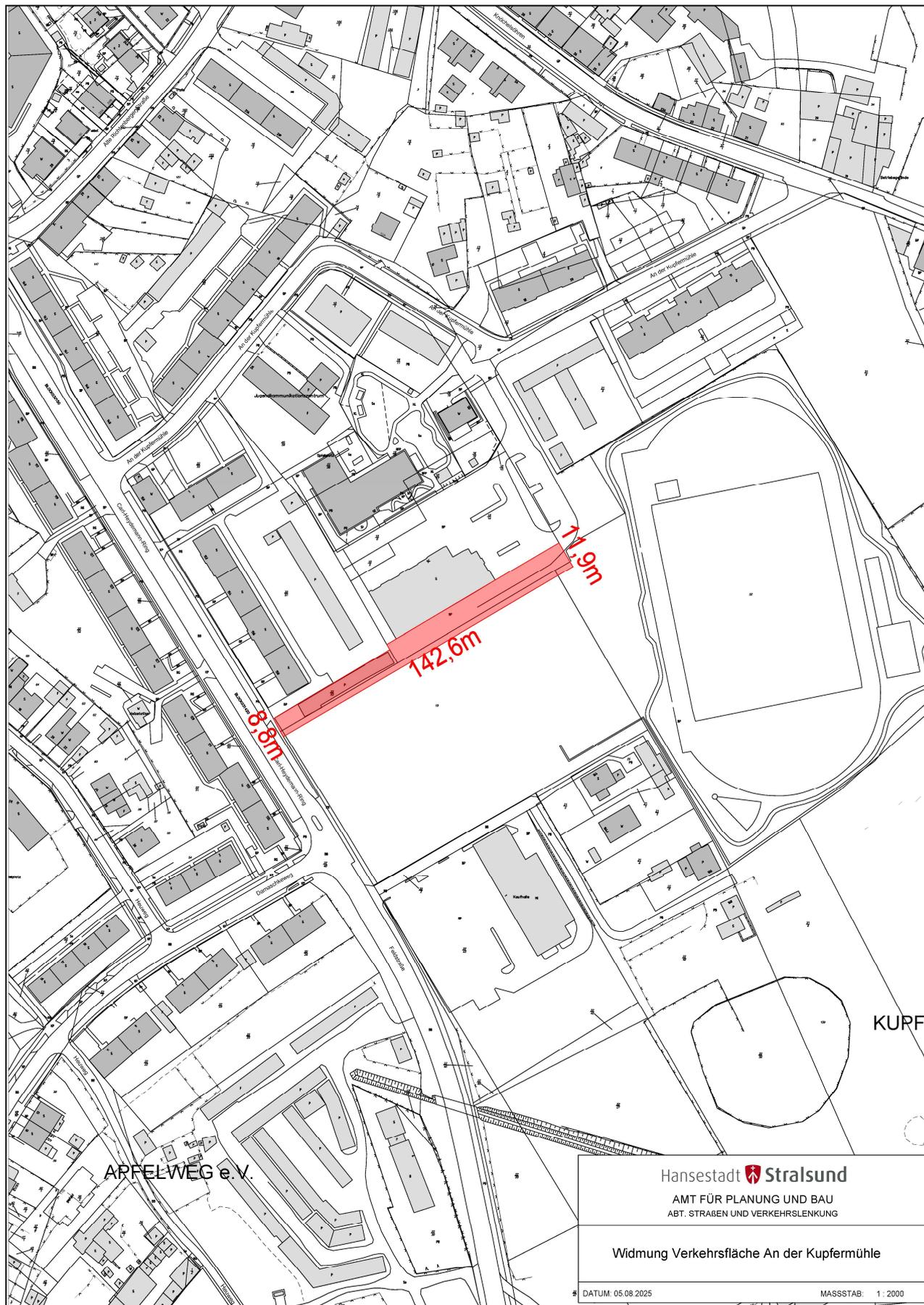
Stralsund, den 01.09.2025

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Lageplan Widmung Verkehrsfläche An der Kupfermühle



Hansestadt  Stralsund	
AMT FÜR PLANUNG UND BAU	
ABT. STRASSEN UND VERKEHRSLENKUNG	
Widmung Verkehrsfläche An der Kupfermühle	
# DATUM: 05.08.2025	MASSSTAB: 1:2000



Jahresabschluss 2024 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH

I. Der Jahresabschluss 2024 der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRB Revision und Beratung PartG mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 16.05.2025 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH, Stralsund

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH, Stralsund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen



Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben



sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Rostock 13. Mai 2025

BRB Revision und Beratung PartG mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

F. Lilje M. Napierski
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

II. Die Gesellschafterversammlung der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH hat den Jahresabschluss am 18. Juni 2025 mit dem Beschluss REWA-G-2-4-1-2025 wie folgt festgestellt:

„Die Gesellschafterversammlung der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH beschließt den zum 31. Dezember 2024 vom Geschäftsführer aufgestellten und von der BRB Revision und Beratung PartG mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wismarsche Straße 182, 19053 Schwerin, geprüften sowie mit Bestätigungsvermerk vom 13. Mai 2025 versehenen Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von 145.414.326,96 EUR sowie den dazugehörigen Lagebericht.“

III. Das Jahresergebnis 2024 in Höhe von 2.238.474,90 EUR wurde vertragsgemäß Ergebnisabführungsvertrag vom 20.11.2002, letztmalig geändert am 19.10.2021, in voller Höhe an die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH abgeführt.

Der Jahresabschluss der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH 2024 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH, Bauhofstraße 5 in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Der testierte Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 wurden dem Unternehmensregister unter der HRB-Nr. 1743 des Amtsgerichtes Stralsund am 05. August 2025 elektronisch eingereicht.

Stralsund, den 05.08.2025

gez. Falko Müller
Geschäftsführer



Jahresabschluss 2024 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der SWS Seehafen Stralsund GmbH

I. Der Jahresabschluss 2024 der SWS Seehafen Stralsund GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRB Revision und Beratung PartG mbH geprüft und am 22./25.04.2025 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

an die SWS Seehafen Stralsund GmbH, Stralsund

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SWS Seehafen Stralsund GmbH, Stralsund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWS Seehafen Stralsund GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung



verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rostock, den 22. April 2025

BRB Revision und Beratung PartG mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frank Lilje
Wirtschaftsprüfer

Michael Napierski
Wirtschaftsprüfer

II. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 24.06.2025 gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 ohne besondere Anmerkungen weitergeleitet.

III. Die Gesellschafterversammlung der SWS Seehafen Stralsund GmbH hat am 16.06.2025 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

„Der geprüfte und bestätigte Jahresabschluss zum 31.12.2024 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 werden festgestellt. Der Jahresfehlbetrag 2024 in Höhe von 115.006,47 € wird auf Grundlage des Ergebnisabführungsvertrages vom 07.12.2016 durch die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH mit Datum der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 ausgeglichen. Das Geschäftsjahr 2024 schließt mit einem Ergebnis von 0,00 € ab.

Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Dem Geschäftsführer, Herrn Sören Jurrat, wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.“

IV. Der Jahresabschluss 2024 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Seehafen Stralsund GmbH, An der Werft 5, in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, dass der testierte Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 am 06.08.2025 im Bundesanzeiger unter der HRB 60 veröffentlicht wurden.

Stralsund, den 12.08.2025

Sören Jurrat
Geschäftsführer



Einwohnerzahlen Juli 2025

Einwohnerbestand	Anzahl Personen zum Stichtag	
	31.07.2025	
<u>Einwohner insgesamt</u>	59 295	
darunter weiblich	30 511	
<u>Einwohner nach Altersgruppen</u>		
unter 15 Jahre	7 012	
15 bis unter 65 Jahre	35 689	
65 Jahre und älter	16 594	
<u>Einwohner in Stadtgebieten</u>		
Altstadt	6 122	
Knieper	24 566	
Tribseer	10 349	
Franken	6 676	
Süd	4 574	
Lüssower Berg	242	
Langendorfer Berg	330	
Grünhufe	6 436	
<u>Einwohner nach Staatsangehörigkeit</u>		
Deutsch	53 681	
nicht Deutsch	5 614	

Einwohnerbewegung	Summe Personen im Zeitraum	
	01.01. bis 31.07.2025	
Geburten	215	
Sterbefälle	661	
Zuzüge	1 819	
Fortzüge	1 606	
Umzüge innerhalb der Stadt	1 861	

Quelle: Einwohnermelderegister



Meldung aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund

Bürgermeister von Wismar und Stralsund unterzeichnen Kooperationsvereinbarung zu den Hansetagen 2028 und 2029

Die Hansestädte Stralsund und Wismar sind in den Jahren 2028 und 2029 Gastgeberstädte für die Internationalen Hansetage. Beide Städte eint ein gemeinsames UNESCO-Welterbe sowie die jahrelange Zusammenarbeit im Städtebund „Die Hanse“ und zu verschiedenen kommunalen Themen.

Im Bestreben, die Internationalen Hansetage 2028 (Stralsund) und 2029 (Wismar) erfolgreich zu gestalten und die Zusammenarbeit zwischen den Hansestädten zu stärken, haben die Städte Wismar und Stralsund die Absicht, in den Jahren 2025 bis 2029 eine enge Kooperation bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen umzusetzen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, Synergien zu nutzen, gemeinsame Ressourcen zu bündeln und ein programmatisch aufeinander aufbauendes Konzept zu entwickeln.



Vertragsunterzeichnung in der Hansestadt Wismar
(v.l.n.r. Wismars Bürgermeister Thomas Beyer und Stralsunds Oberbürgermeister Alexander Badrow)

Am 4. September 2025 haben Thomas Beyer, Bürgermeister der Hansestadt Wismar und Alexander Badrow, Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, die „Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den Hansestädten Stralsund und Wismar zur Vorbereitung, Umsetzung und Nachbereitung der Internationalen Hansetage 2028 und 2029“ im Rathaus in Wismar unterzeichnet.

Zu Zeiten der mittelalterlichen Hanse, seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, waren die Hansestädte regelmäßig auf dem Hansetag zusammengekommen. Dort wurden Handelsfragen erörtert und gemeinsame Beschlüsse gefasst. Diese Tradition der Hansetage greift der Städtebund mit dem „Internationalen Hansetag der Neuzeit“ wieder auf.

INFO HANSETAG

Jedes Jahr ist eine andere Hansestadt Gastgeberin und lädt dazu ein, Tradition und Völkerverständigung zu feiern. In zahlreichen Aktivitäten, Märkten und Ausstellungen wird die Welt der Hanse auf dem Hansetag lebendig. Viele Hansestädte sind mit einem eigenen Stand auf dem Hansemarkt vertreten. Hier kann man sich über Reiseangebote informieren und lokale Spezialitäten probieren. Tanz- und Musikgruppen aus den Hansestädten treten auf Bühnen oder spontan an der nächsten Straßenecke auf und verleihen dem Hansetag ein ganz besonderes Flair. Und auch die Beschlüsse des Städtebundes treffen die Hansestädte wie einst in der jährlichen Versammlung auf dem Hansetag.

Vom 5. bis 8. Juni 2025 gab es in der Hansestadt Visby auf der schwedischen Insel Gotland den 45. Internationalen Hansetag unter dem Motto „Gemeinsam weiter“.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252-110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5 - 7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.